

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Werkleitung**

### **des Eigenbetriebes „STADTWERKE PLOCHINGEN“**

Der Bürgermeister der Stadt Plochingen erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 20.12.2000 folgende Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Plochingen", der der Werksausschuss des Eigenbetriebes durch Beschluss vom 19.12.2000 zugestimmt hat:

I. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

II. Gliederung der Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus
  - a) dem technischen Werkleiter
  - b) dem kaufmännischen Werkleiter.

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

2. Für jeden Werkleiter wird für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter bestimmt.

III. Geschäftsverteilung

1. Die Leitung des gesamten technischen Dienstes obliegt dem technischen Werkleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.

Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:

- der gesamte technische Dienst für die Wasserversorgung und die Parkeinrichtungen der Stadtwerke wie Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Vorausplanung der Anlagen für Gewinnung, Bezug, Speicherung und Verteilung in sachlicher und finanzieller Hinsicht sowie die Ausarbeitung der einschlägigen statistischen Arbeiten,
- Planung, Veranschlagung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahmen,
- Einsatz des technischen Personals,
- Zähler und Messwesen,

- der Fuhrpark,
- die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebes,
- das Materialwesen (Einkauf, Verwaltung, Abrechnung),
- technische Bearbeitung der Anträge auf Hausanschlüsse,
- Fortführung von Netzplänen und Übersichten,
- die Personalangelegenheiten des technischen Bereichs im Einvernehmen mit der Personalabteilung,
- Beratung und Kundendienst im technischen Bereich,
- Vorbereitung aller Angelegenheiten des technischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Werksausschusses fallen.

2. Die Leitung des gesamten kaufmännischen Dienstes obliegt dem kaufmännischen Werkleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.

Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:

- das gesamte Rechnungswesen mit Wirtschaftsplan,
- Buchführung, Kassenwesen, Betriebsstatistik, Zwischenberichte, Abrechnung der Materialentnahmen, Inventuren, Betriebskostenrechnung, Kalkulation,
- Jahresabschluss und Jahresbericht, Bilanzen,
- Finanz- und Schuldenverwaltung,
- die Verkaufsabrechnung mit Tarif- und Vertragswesen,
- Steuern und Abgaben,
- Veranlagung und Einzug von Forderungen,
- Verwaltungskostenbeiträge,
- die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Stadt,
- Wasserabgabebesatzung, Gebührensatzungen und Gebührenfestsetzungen der Parkeinrichtungen der Stadtwerke, Betriebssatzung, Geschäftsordnung,
- die Personalangelegenheiten des kaufmännischen Bereichs im Einvernehmen mit der Personalabteilung,
- Beratung und Kundendienst im kaufmännischen Bereich,

- Vorbereitung aller Angelegenheiten des kaufmännischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Werksausschusses fallen.

3. Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sind im technischen Bereich vom technischen Werkleiter, im kaufmännischen Bereich vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter, als sachlich richtig und festgestellt zu unterschreiben. Die Erteilung der Kasenanordnung obliegt dem kaufmännischen Werkleiter ausschließlich.

4. Jeder Werkleiter leitet seinen Geschäftsbereich selbständig. Die Werkleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender, gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet, insbesondere in Angelegenheiten, die sowohl den technischen, als auch den kaufmännischen Bereich berühren.

#### IV. Inanspruchnahme der Verwaltungskraft der Stadt und des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen

Die Werkleitung nimmt nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 der Betriebssatzung Ämter der Stadtverwaltung oder im Rahmen der Verwaltungsleihevereinbarung zwischen der Stadt Plochingen und dem Gemeindeverwaltungsverband Plochingen dessen Verwaltungskraft in Anspruch.

#### V. Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihr nach Gemeindeordnung, Eigenbetriebsgesetz und Betriebssatzung übertragen sind.

2. Der Eigenbetrieb wird durch die beiden Werkleiter gemeinschaftlich vertreten. Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Beifügung eines Vertreterverhältnisses. Bei Verhinderung eines Werkleiters unterzeichnet dessen Stellvertreter.

3. Die Stellvertreter der Werkleitung unterzeichnen mit dem Zusatz "In Vertretung" (i.V.), sonstige Beauftragte (§ 12 Abs. 3 Betriebssatzung) unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag" (i.A.).

#### VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.04.1983 außer Kraft.